

Satzung der Hans Egbert Vögeding-Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Hans Egbert Vögeding-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der BürgerStiftung Herdecke (nachstehend »Stiftungsträger« genannt) und wird durch deren Organe im Rechtsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Herdecke.

§ 2 Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - 1.) Die Förderung junger begabter Künstler
 - 2.) Die Förderung junger begabter Musiker
 - 3.) Die Förderung junger begabter Sportler
 - 4.) Die Förderung des Denkmalschutzes
 - 5.) Die Unterstützung notleidender Menschen, vor allem im Sinne von § 53 Abgabenordnung.

Die unter 1.) – 4.) aufgeführten Zwecke sollen neben der individuellen Förderung insbesondere verwirklicht werden durch Unterstützung

- von Musik- und Sportvereinen sowie ähnlichen Organisationen
- in Form der Vergabe von Stipendien
- des Unterrichts sowie von Einrichtungen für Kunst, Musik und Sport an Herdecker Schulen
- von Vorhaben zur Errichtung und Erhaltung förderungswürdiger, vor allem historischer Bauten und Maßnahmen

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen und Unterstützung satzungsbedingter Projekte

- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und nicht in erster Linie zu eigenwirtschaftlichen Zwecken. Sie verfolgt ihre Förderzwecke bevorzugt im Stadtgebiet Herdecke.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus:

.....

insgesamt	250.000,00
-----------	-------------------

- (2) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand des Stiftungsträgers kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) das Vertretungsorgan des Stiftungsträgers,
- b) der Stiftungsrat.

§ 5 Aufgaben und Rechtstellung des Stiftungsträgers

- (1) Der Stiftungsträger hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes in Abstimmung mit dem Stifter zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen zu verwalten.
- (2) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Stiftungsträger einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (3) Der Stiftungsträger hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (4) Der Stiftungsträger hat Anspruch auf Erstattung der ihm durch die Verwaltung des Stiftungsvermögens entstandenen Aufwendungen und ist befugt, diese dem Stiftungsvermögen zu entnehmen.
- (5) Der Stiftungsträger haftet für die Erfüllung seiner Verpflichtungen lediglich für die Sorgfalt, die er auch in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 6 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 und maximal 7 Mitgliedern. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vertretungsorgans des Stiftungsträgers sein. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates soll den rechts- oder steuerberatenden Berufen angehören. 3 Mitglieder des Stiftungsrates werden auf zunächst 3 Jahre und 2 weitere auf 5 Jahre berufen. Der erste Stiftungsrat wird durch den Stifter bestellt. Dabei und auch künftig werden mindestens 2 Mitglieder von der Bürgerstiftung benannt. Der Stifter bestimmt die Dauer der Wahlperiode der ersten Stiftungsratsmitglieder. Die sich danach anschließende Wahlperiode beträgt stets 5 Jahre.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer seiner Amtszeit.

- (3) Mitglieder des Stiftungsrates können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Die Ergänzungswahl hat spätestens 6 Monate nach dem Ausscheiden zu erfolgen
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie kann auch die Vertretung des Stiftungsrates gegenüber dem Stiftungsträger regeln.

Nach dem Ableben des Stifters soll aus dem Stiftungsrat eine Persönlichkeit bestimmt werden, die die Interessen des Stifters gemäß § 5 (1) dieser Satzung wahrnimmt.

- (7) Den von der Bürgerstiftung benannten Mitgliedern steht ein Vetorecht zu, falls die (beabsichtigten) Beschlüsse und/oder Entscheidungen nach deren Auffassung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchsetzbar sind. In derartigen Fällen ist der Vorstand der Bürgerstiftung zur neuen Entscheidungsfindung beizuziehen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Stiftungsträgers zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass dieser für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für
 - a) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - b) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - c) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses,

- e) die Wahl eines Abschlussprüfers,
- f) Entlastung des Stiftungsträgers.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsträger dieses verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt außer in den Fällen des § 9 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren schriftlich zustimmen.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 9 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den

Vorstellungen des Stifters gefördert wird. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Stiftungsrates gefassten Beschlusses und der Zustimmung des Stiftungsträgers.

- (2) Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates und der des Stiftungsträgers. Die Auflösung darf nicht vor Ablauf von 25 Jahren nach dem Ableben des Stifters erfolgen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 11 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen der BürgerStiftung Herdecke zu, die es satzungsgemäß zu verwenden hat. Bei Wegfall oder Aufhebung ihres Trägers, der BürgerStiftung Herdecke, fällt das Vermögen an die Stadt Herdecke.

Herdecke, den

(Stifter)

(Stiftungsträger)